

# „Siehe, du bist mir angeheiligt nach dem Gesetz von Moses und Israel...“.

## Ehe und Scheidung im Judentum

PD Dr. Martha Keil ([martha.keil@injoest.ac.at](mailto:martha.keil@injoest.ac.at))

„Wer ohne Frau lebt, lebt ohne Wohlergehen und Segen, ohne Heim und Tora, ohne Schutzmauer und ohne Frieden“, so Jakob ben Ascher um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Im Gegensatz zum Christentum war im Judentum Ehelosigkeit zu allen Zeiten verpönt und ist es bis zu einem gewissen Grad immer noch. Ein unverheirateter Mann galt bis weit in die Neuzeit als von unreinen Gedanken geplagte Gefahr für die Tugend der Frauen, dem kein Gemeinde- und Lehramt zustand. Unverheiratete Frauen führten eine Marginalexistenz, meist im Haus von Verwandten. Ehe, Familie und ihre Schattenseiten Scheidung und Verwitwung sind also ein Kernthema jüdischer Religions- und Kulturgeschichte.

### Seid fruchtbar und mehret euch

Im ersten biblischen Gebot (Genesis 1, 28) lange vor der Formulierung der Zehn Gebote trägt Gott der Menschheit auf: „Seid fruchtbar und mehret euch“. Für ein jüdisches, nach der Halacha, dem jüdischen Religionsgesetz lebenden Ehepaar, insbesondere für seinen weiblichen Teil, ist dieser Auftrag sehr relevant. Nach rabbinischer Tradition richtet er sich zwar wie alle positiv formulierten Gebote nur an den Mann, doch da in diesem Fall die Gebotserfüllung des Mannes der Mitwirkung der Frauen bedarf, ist ihre Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit Gegenstand der Debatte um Eheschließung und Scheidung. Der eheliche Verkehr kann aber auch – und soll sogar – ohne Zeugungsabsicht, nur zur gegenseitige Freude des Paares stattfinden. In diesem Fall und wenn eine Schwangerschaft Gefahr für die Mutter bedeuten würde, ist bereits im Talmud (um 550 chr. Z. abgeschlossen) ein Verhütungsmittel erlaubt. Auch hier besteht ein gewichtiger Unterschied zum christlichen Konzept der Sexualität als Sünde an sich.

Doch auch im Judentum geht die Bedeutung der Fruchtbarkeit weit über die Privatsphäre hinaus. Sie ist selbstverständlich Grundvoraussetzung des Wachstums und der Macht der eigenen Volksgruppe und Basis für jedwede Politik. Darüber hinaus ist sie aber auch Zeichen von Gottes Gnade und Segen, die sich in der Realisierung von Gen. 1, 28 manifestieren. Deutlich zeigt sich diese enge Verbindung von Gott und Fruchtbarkeit in dem hebräischen Wortstamm *racham*: *rechem* bezeichnet die Gebärmutter, den Mutterleib, das Mehrzahlwort *rachamim* das Erbarmen oder Mitgefühl, das ein Attribut Gottes ist – ein weiblicher Aspekt Gottes und ein göttlicher Aspekt der Frau, die durch die Übersetzung in andere Sprachen leider verloren gehen. An der

Gebärmutter *rechem* manifestiert sich Gottes Mitgefühl *rachamim*. Ist diese unfruchtbar – und mit Ausnahme der Impotenz kannte die antike Medizin keinen männlichen Anteil an Unfruchtbarkeit – fällt die Frau aus Gottes Gnade in Schmach, Demütigung und Leid. Die hebräische Bibel ist voll von solchen dramatischen Geschichten (Sara, Rachel, Hanna und andere).

### Polygamie

Eine zweite Frau war, wie in den erwähnten Beispielen aus der Bibel, die probate Lösung bei kinderloser erster Ehe. Zwar war die Vielehe schon in biblischer Zeit nicht sehr geschätzt und Monogamie scheint die vorwiegende Lebenspraxis gewesen zu sein, doch wurden moralische und ökonomische Bedenken dem Reproduktionsbedürfnis des Stammes oder Volkes untergeordnet. Aber auch die Polygamie, die dem Mann im Gegensatz zur Frau nirgends in der Bibel verboten ist, ist ein Ort der halachischen Entwicklung und Adaptierung: In Aschkenas, dem deutschsprachigen bzw. jiddischen Kulturraum, schaffte der Mainzer Rabbiner Gerschom ben Jehuda – mit dem Beinamen „die Leuchte der Diaspora“ – um 1020 die Polygamie ab. Diese sogenannte „Takkanat Rabbi Gerschom“, die Verordnung des Gerschom, resultierte einerseits aus dem Wunsch der Gemeinden, die Kontrolle über die Eheschließungen auszuüben, wie sich das auch in der christlichen Umwelt durch die Einführung der kirchlichen Trauung immer mehr durchsetzte. Andererseits entstand sie wohl unter dem Druck der sozial hoch stehenden Fernhändlerfamilien, die Ehre der Töchter zu retten, deren Männer monatelang abwesend waren und sich anderswo zusätzliche Frauen nahmen. Im spanischen bzw. portugiesischen Kulturraum, Sefarad, wurde Rabbi Gerschoms Verbot ebenfalls, wenn auch mit Verzögerung akzeptiert, doch in den muslimisch regierten Ländern leben bisweilen noch heute Juden in Polygamie. Der Einfluss der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft wirkt sich also wie in allen sozio-kulturellen Fragen auch auf das Familienrecht und die Stellung der Frau maßgeblich aus.

### Schwagerehe

Eine weitere Folge der sozial und religiös unbedingt geforderten Fruchtbarkeit ist die sog. Leviratehe (*Jibum*), eine biblische Institution, die der Witwe eines kinderlosen Ehemannes – wobei auch außer- oder vorehelich gezeugte Kinder zur Nachkommenschaft zählen – dazu zwingt, ihren Schwager zu heiraten (auch wenn er bereits verheiratet war; war er minderjährig, musste sie auf ihn warten; Deut. 25,5-10), was auch ihr materielle und soziale Sicherheit brachte. Seit der Einführung der Monogamie wird in Aschkenas die Leviratehe nicht mehr als verpflichtend angesehen, da sie aber biblisches Gesetz ist, konnte sie auch nicht abgeschafft werden. Der volljährige Schwager muss stattdessen vor einem rabbinischen Gericht öffentlich kundtun, dass er die Frau nicht heiraten will. Darauf folgt die ebenfalls biblische *Chaliza*-Zeremonie, in der ihm die Frau einen geschnürten Schuh auszieht, ihn anspuckt – was heute nur mehr symbolisch erfolgt – und ihn mit lauter Stimme dafür tadelt, dass er „das Haus seines

Bruders nicht baut.“ Hier ist zwar sie die Handelnde, wenn auch in einer sehr unangenehmen Zeremonie, doch muss sich der Schwager freiwillig vor dem Rabbinatsgericht einfinden. Sollte er aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, vor dem Gericht zu erscheinen, oder wenn er sich einfach aus familienpolitischen oder persönlichen Gründen weigert, muss er für den Unterhalt seiner Schwägerin sorgen.

## **Eheschließung**

Liebesheiraten waren wie auch im christlichen Bereich vor der bürgerlichen Romantik kein Thema, die Partner der Kinder wurden nach Aspekten der Vermögens- und Machtvermehrung ausgesucht. Die Hochzeit war das Resultat langer Überlegungen und Verhandlungen zwischen zwei Familien. Das Verbot, außerhalb der Religionsgemeinschaft zu heiraten, die Levirats- oder Schwagerehe sowie die erlaubte Ehe zwischen Onkel und Nichte stärkten die Familie und deren Besitz. Nach talmudischer Auffassung Rechtsunfähige, also Minderjährige, Geisteskranke und Taubstumme dürfen keine Ehe schließen, desgleichen Alkoholiker. Krankheiten oder andere Auffälligkeiten in der Familie müssen vor der Verlobung mitgeteilt werden, sonst gelten sie als Grund, von der Heirat zurückzutreten.

Für die kundigen männlichen und weiblichen Personen, die den Überblick am Heiratsmarkt einer Region hatten und den Familien diesbezügliche Vorschläge machen konnten, gab es bereits im Mittelalter eine eigene Bezeichnung, *Schadchan*, jiddisch: Schadchen, von Schidduch, Verbindung. Oft waren sie Rabbiner oder weibliche Verwandte von Rabbinern, die mit den Familienumständen ihrer Bachurim, der Talmudschüler gut vertraut waren und deren materielle und charakterliche Voraussetzungen kannten. Bei einem geglückten Schidduch erhielten sie ein Erfolgshonorar.

Das Heiratsalter lag im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bei Burschen zwischen 15 und 16, bei Mädchen zwischen 13-14 Jahren; frühe Heirat galt als bestes Rezept gegen das Ausgeliefertsein an den „bösen Trieb“. Ein 25jähriger unverheirateter Mann galt auch noch in der Neuzeit als suspekt. Bis zum tatsächlichen ehelichen Zusammenleben vergingen allerdings meist noch einige Jahre, in denen der junge Ehemann weiterhin bei einem Rabbiner lernte und die junge Frau im Haushalt der Schwiegereltern als Arbeitskraft von Nutzen war. Sofern nicht obrigkeitliche Einschränkungen, wie z.B. die Familiantengesetze in Böhmen, Mähren und Schlesien von 1726-1859 die Eheschließungen einschränkten, blieb dieses niedrige Heiratsalter bis zur Emanzipation üblich. Im 19. Jh. konnten vor allem auf dem Land lebende Juden aus ökonomischen Gründen oft erst mit 30 – Frauen mit 25-28 – oder später eine Familie gründen. Auch das jüdische Bürgertum sah wie das christliche ein relativ hohes Heiratsalter erst nach der Etablierung einer sicheren Existenz vor und die Zahl der Kinder wurde meist auf zwei beschränkt.

Auch die biblischen Gesetze zur Eheschließung waren großen Änderungen unterworfen. Der Erwerb der Frau mit einem Brautpreis, *Mohar*, wurde durch eine gegenseitige finanzielle Verpflichtung ersetzt und nur mehr durch den bei der Zeremonie übergebenen Ring symbolisiert. Zusätzlich trafen die Ehepartner, ähnlich wie im christlichen „Heiratsgabensystem“, Abmachungen, die im Fall der Scheidung die Abfindungssumme in Relation zur von der Braut eingebrachten Mitgift stellten.

### **Ketubba**

Die Mitgift der Frau fand ihre Entsprechung in der Eheverschreibungssumme (Ketubba), die ihr der Mann in einer ebenfalls *Ketubba* genannten Urkunde inklusive verschiedener Zusätze zusichern musste. Diese Summe sollte ein Gegengewicht zur einseitigen Scheidung durch den Mann darstellen und die Frau bei schuldloser Scheidung oder bei Tod des Ehemannes zumindest im ersten Jahr versorgen. Bei verschuldeter Scheidung, meist bei Ehebruch oder wenn sie gegen den Willen des Mannes die religiösen Gebote missachtet, geht sie der Ketubba verlustig. Diese bereits in der Mischna um 100 chr. Z. festgesetzte Spezialität des jüdischen Eherechts sieht die Auszahlung des Gegenwerts von 200 bzw. 100 Sus babylonischer Münze vor – die volle Summe für Jungfrauen, die Hälfte für Witwen und Geschiedene, da sie ja bereits einmal eine volle Ketubba erhalten haben. Die aktuellen Ketubba-Summen im Mittelalter richteten sich nach dem lokalen Rechtsbrauch (*Minbag*) der Gemeinden. Sie waren hoch angesetzt, um dem Ehemann, entsprechend der Grundidee dieser Institution, die Scheidung möglichst zu erschweren, schließlich „arbeitete“ dieses Geld ja in seinem Unternehmen. Bei Verwitwung ergab sich das Problem, dass eventuelle Gläubiger das erste Recht auf das hinterlassene Vermögen hatten, dann erst die Witwe und schließlich die Erben. War nicht in ausreichender Höhe Bargeld flüssig, konnten die hohen Summen der Witwe oder Geschiedenen oft nicht in voller Höhe ausbezahlt werden. Als Ausgleich erhielt sie aber die Verfügungsgewalt über einen Teil oder das ganze Familienvermögen, auch in Form von Grundstücken und Häusern oder, häufig im mittelalterlichen Darlehensgeschäft, in Form von noch nicht eingelösten Schuldscheinen oder Wechsel. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die meisten aktiven Geschäftsfrauen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit Witwen waren. Außer der Ketubbasumme ist der Mann oder nach dessen Tod seine Erben auch zur Rückgabe der eingebrachten Mitgift plus Vermögenszuwachs verpflichtet.

Außer der Zahlung im Fall des Falles hat der Mann die Verpflichtung zur materiellen Versorgung, aber auch, seine Frau zu „ehren“, und zwar mehr als sich selbst, wie im Talmud steht. Auch das Recht auf die Erfüllung seiner ehelichen Pflichten gibt er in der Ketubbaurkunde schriftlich. In der Rechtspraxis ergibt sich daraus, dass die Ehefrau ein Einspruchsrecht hat, wenn der Mann zu lange auf Geschäftsreise geht oder sich sonst aus einem Grund außerhalb des

Wohnortes aufhält. Umgekehrt verliert eine sich verweigernde Ehefrau ihre Ketubba sukzessive, das heißt, der Mann kann ihr pro Woche ihrer Weigerung einen Teilbetrag ihrer Ketubba abziehen. Bei Ehebruch verliert sie wie gesagt den Anspruch vollkommen.

## **Verlobung und Hochzeit**

Die Hochzeit besteht eigentlich aus drei Teilen, von denen bereits im Mittelalter die zwei späteren Teile Verlobung oder Antrauung (Erussin oder Kiduschin: „Erwerb“, Ketubba und Trauungsformel) und Heirat (Nissuin: Alleinsein, Vollzug) in einer Zeremonie zusammengelegt wurden. Die Übersetzung ins Deutsche ist schwierig, denn landläufig bezeichnet man auch den ersten Schritt als Verlobung (*Schidduchin*, Verbindung oder *Tena'im*, wörtlich Bedingungen). Dabei wurden die Vereinbarungen über Mitgift, Ketubba, Geschenke, Ort und Zeit der Hochzeit, Wohnsitz des Paares und eine zur Abschreckung hohe Strafsumme von 60 Gulden bei Brechen der Vereinbarungen getroffen, das sog. „Knass legen“.

Allgemein übernahmen nicht selten die jüdischen Gemeindeverwaltungen (Kehilot) regulative Funktionen, indem sie beispielsweise familienrechtliche Verträge wie Bedingungen, Ketubot und Scheidebriefe genehmigten und bei Bedarf adaptierten. Dies war auch deshalb notwendig, weil die Kehilot als verlängerter Arm der christlichen Obrigkeit dafür zu sorgen hatten, dass die Gemeindesteuern und Schutzgelder bezahlt werden konnten und nicht zu viele Mittellose die Existenz der Gemeinde gefährdeten.

### Hochzeitszeremonie:

Die Hochzeit als zentrale Institution zur Gründung einer neuen Familie, welche den Fortbestand von Dynastie, Gruppe oder Volk sichern soll, ist ebenso wie in anderen Religionen und Kulturen durch zahlreiche Bräuche und entsprechend vielschichtige Deutungsmerkmale gekennzeichnet. Nach dem Verlobungssegen „erwirbt“ der Bräutigam die Braut mit der Übergabe eines Ringes als symbolischem Brautpreis und „heiligt“ sie sich mit der Trauformel – siehe Vortragstitel – an. Es folgt die Verlesung der Ketubba, bezeugt und unterschrieben von Bräutigam und Zeugen, im Beisein des Rabbiners und eines *Minjan*, also einem Kollegium von zehn erwachsenen Juden ab 13 Jahren. Danach spricht der Rabbiner die sieben Segenssprüche zur Vermählung.

Auch dabei steht der neue Forschungsansatz des Kulturtransfers, also von gegenseitiger Wahrnehmung und Beeinflussung der jüdischen und christlichen Bevölkerung im deutschen Mittelalter als Schlüsselmethodik zur Verfügung. Der „Chuppa“ genannte tragbare Trauhimmel auf vier Stangen in Nachahmung des Baldachins zu Fronleichnam mag erstaunen, doch adaptiert er auch eine innerjüdische Vorstellung, nämlich das Brautzelt, die „Chuppa“ (Psalm 19, 6), in dem das Brautpaar eine Zeitlang völlig allein und ungestört sein muss und so den Vollzug der Ehe symbolisiert. Entgegen der landläufigen Meinung ist die klassische Form des Baldachins jedoch erst im 16. Jahrhundert in die Hochzeitsgestaltung aufgenommen worden. Im Mittelalter

diente, wie sowohl Minhagim als auch Bilder in hebräischen Handschriften zeigen, das Ausbreiten eines Gebetsmantel (*Tallit*) oder der *Gugel* (Kapuzenzipfel des Bräutigams) über die Köpfe der Brautleute als Chuppa.

Zur Abwehr der Dämonen half bei Juden wie bei Christen das Schleudern eines Glases gegen die Nordwand der Synagoge oder der Kirche, oder gegen einen eigenen Hochzeitsstein. Erst im 14. Jahrhundert wurde es mit dem Erinnerungsmotiv der Tempelzerstörung unterlegt. Heute ist das Zertreten eines Glases üblicher. Das Tragen des Totenkittels (*Sargenes*), das Aufsetzen der Kapuze und das Bestreuen des Hauptes mit Asche sind ebenfalls Elemente, welche die mittelalterlichen Rabbiner mit der Trauer um Zion erklärten.

In enger Auseinandersetzung mit der christlichen Umwelt stand die strukturelle Neuerung der Vermählung im Sinne von „Sakralität“. Die Verlegung des Hochzeitstages auf den Freitag und in die Synagoge, die Leitung durch den Rabbiner und die Beiziehung von Ritualobjekten wie den Tallit spiegelt die christliche Entwicklung vom 11.-15. Jahrhundert wider, die die Eheschließung unter beiderseitigem Konsens mit entsprechenden Familienvereinbarungen unter die Kontrolle der Kirche brachte. Nicht eindeutig zur Religion zuzuordnen sind allgemeine Fruchtbarkeitsbräuche, wie das den Wunsch „Seid fruchtbar und mehret euch!“ begleitende Werfen von Weizenkörnern auf das Brautpaar im Synagogenhof oder das gemeinsame Essen einer Hühnersuppe.

### Jüdisches Recht versus weltliches Recht

Durch die Emanzipation und Gleichheitsgesetze entstanden neue Konstellationen im Eherecht. Orthodoxe Rabbiner erkennen ausschließlich die Ehe – und auch die Scheidung – nach jüdischem Ritus an, auch wenn diese nach dem weltlichen Recht nicht anerkannt werden; rein standesamtlich geschlossene Ehen gelten jüdisch-rechtlich nicht.

Die Einführung des Toleranzpatents 1782 unterwarf das religiöse Recht dem staatlichen und provozierte den erbitterten Widerstand der Orthodoxie. Insbesondere in Galizien erschwerten Religionsprüfungen und Heiratstaxen die staatliche Eheschließung, sodass orthodoxe Familien auch deshalb ihre Kinder nur vom Rabbiner trauen ließen. Doch galten Kinder aus rein religiös geschlossenen Ehen im Staatsrecht als illegitim und erhielten den Familiennamen der Mutter. Der Name des Vaters wurde mit der Erläuterung „false“ hinzugefügt – Joseph Roth erklärt diese Verwicklungen in seinem Essay „Juden auf Wanderschaft.“

### **Eheleben**

Während der Ehe besteht ein gemischtes Zugriffsrecht über Vermögen: Frauen können frei über während der Ehe erworbenes Erbe oder Geschenke verfügen und mit Einschränkungen über ihre in die Ehe mitgebrachten Güter. Der Mann ist zur materiellen Versorgung der Ehefrau und der Kinder verpflichtet, doch auch sie hat bereits in der Mischna festgelegte Haushaltspflichten,

derer sie sich nur entledigen konnte, wenn sie entsprechendes Personal in die Ehe mitbrachte. Weiters war und ist die Frau für eine religiöse Haushaltsführung und koschere Küche verantwortlich, außer ihr Mann hat nichts dagegen, die Religionsgesetze zu vernachlässigen. Zu diesen gehört auch die Beobachtung der Reinheitsgebote, also das Verbot des ehelichen Verkehrs während der fünf Tage der Menstruation und an sieben Tagen danach sowie nach Geburten. Nach diesen Zeiten der Unreinheit muss sich die Frau in einer Mikwe, einem rituell mit „lebendigem Wasser“ versorgten Tauchbad, reinigen.

Umgekehrt kann ein Mann seine Frau aber nicht zwingen, gegen die Gesetze zu verstoßen, denn die religiösen Verbote gelten auch für Frauen. Auch die Verpflichtung zur religiösen Erziehung der Kleinkinder und der Töchter oblag den Müttern, für die Söhne übernahm ab einem lernfähigen Alter von drei bis fünf Jahren der Vater die erzieherische Verantwortung. Daher erfolgt in orthodoxen Familien auch die Aufteilung von Scheidungskindern nach Geschlechtern getrennt.

Das Familienleben basiert auf der Idee des Hausfriedens (*Schlom Baït*). Der Mann ist wie „ein König in seinem Haus“, er muss darin Frieden halten (Awot de Rabbi Nathan 28, 3). Er soll mit seiner Frau immer liebevoll umgehen, denn ehelicher Verkehr im Streit oder durch Zwang ist Sünde und die dabei gezeugten Kinder werden hässlich und, was noch schlimmer ist, dumm und lernfaul. Bei einem Ehekonflikt gilt sogar das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, als aufgehoben. Beispielsweise kann ein Partner gegen das Zusammenleben mit der Schwiegermutter Einspruch erheben. Gegen Misshandlung der Frau traten bereits im Mittelalter Rabbiner im aschkenasischen Raum vehement ein. Ehefrauen in christlich regierten Ländern hatten auch größere Bewegungsfreiheit als diejenigen in islamischen und durften z.B. uneingeschränkt ihre Eltern besuchen.

Bei der ehelichen Treue herrscht – nach wie vor – Doppelmoral: Der Ehebruch der Frau ist absoluter Scheidungsgrund, da sie ja zur Monogamie verpflichtet ist, eine außereheliche Beziehung des Mannes wird nicht gesetzlich bestraft, ist allerdings moralisch nicht wünschenswert. Sie kann allerdings dann zum Scheidungsgrund werden, wenn sie zur Vernachlässigung der Ehefrau führt. Die Verpflichtung des Mannes zur Treue kann in den Ehevertrag aufgenommen werden, was den Vorteil hat, dass bei einem Verstoß gegen die Ketubba die Frau ein rabbinisches Gericht dazu veranlassen kann, den Ehemann zur Scheidung zu zwingen.

## **Scheidung**

Hier sind wir bereits bei den möglichen Abgründen einer Ehe angelangt, die im Judentum durch eine Scheidung beendet werden können. Allerdings besteht auch hier eine Ungleichheit der Geschlechter: Die jüdische Eheschließung ist ein einseitiger Erwerb der Frau durch den Mann (Mischna Kidduschin I, 1). Deshalb kann die Scheidung nur von diesem vollzogen werden, wenn

auch, wie erwähnt, die Frau bei gewissen Fehlverhalten des Mannes eine solche durch ein rabbinisches Gericht erzwingen kann. Allerdings verbot um 1020 der ebenfalls bereits erwähnte Rabbi Gerschom ben Jehuda von Mainz die Scheidung gegen den Willen der Frau und reagierte damit auf bereits vorhandene Tendenzen gegen die Zwangsscheidung. Die Ehefrau muss den Scheidebrief (*Get*) unter Beisein von Zeugen freiwillig entgegennehmen. Wenn eine Frau wegen Geisteskrankheit nicht ihr Einverständnis geben kann, darf ihr Mann mit der Erlaubnis von hundert Rabbinern eine zweite Ehe eingehen.

Da sich ein hoher Prozentsatz der mittelalterlichen Rechtsgutachten mit Scheidungsfragen beschäftigt, ist man versucht, eine hohe Scheidungsrate anzunehmen. Problematisch war aber vor allem die formalrechtlich einwandfreie Schreibung des *Get* und die Durchführung der Scheidung. Besonderes Augenmerk wird auf seine korrekte Ausstellung gelegt, denn sonst die Scheidung ungültig, damit auch die nächste Ehe der Frau, und die daraus entstehenden Kinder sind *Mamserim*. Dieses üblicher Weise mit „Bastard“ übersetzte Wort bedeutet kein uneheliches, sondern ein in rechtlich unerlaubten Verhältnissen, in diesem Fall in einem Ehebruch der Frau gezeugtes Kind.

Bei der Scheidungszeremonie lässt sich ebenfalls eine Entwicklung und Veränderung beobachten. Während sie heute sehr diskret vor dem Anhalt bzw. vor dem Bet Din von drei Rabbinern durchgeführt wird, war sie im Spätmittelalter eine öffentliche Zeremonie, die sicher stellen sollte, dass es keine Gerüchte über eine eventuell nicht korrekt durchgeführte Scheidung gab. Der *Get* kann allerdings auch durch Stellvertreter überbracht werden, wenn sich die Partner nicht bei Gericht sehen können oder wollen.

Für die Frau besteht das Verbot, innerhalb von drei Monaten zu heiraten, damit eine etwaige bestehende Schwangerschaft erkannt wird.

## **Aguna**

Eine weitere Folge der Monogamie der Frau und der einseitigen Scheidung durch den Mann ist der Status der „Verankerten“ oder „Gebundenen“, hebr. *Aguna*. Wenn der Ehemann keinen *Get* überreichen will oder kann, wenn er seine Frau böswillig verlassen hat oder jahrelang vermisst ist, bleibt sie lebenslang an ihn gebunden. Erst wenn er entweder doch noch einen *Get* ausstellt oder sein Tod aufgrund glaubwürdiger Aussagen bezeugt worden ist, kann sie eine zweite Ehe eingehen. Da dies in vielen Fällen schwierig bis unmöglich war, verblieben – und verbleiben – diese Frauen ihr Leben lang in einem rechtlich, sozial und oft auch materiell prekären Status. Da den Rabbinern diese Ungerechtigkeit bewusst war, die schließlich auch ihre eigenen Töchter treffen konnten, dachten sie über Strategien zur Erleichterung der Freigabe einer *Aguna* nach. Sie weichten z. B. den Zeugenstatus für eine Todeserklärung auf und ließen auch Frauen, Nichtjuden und Diener zu, die an sich keine rechtmäßigen Zeugen sein können, zur Aussage zu. Besonders



wirksam, wenn auch moralisch umstritten, war die Ausstellung eines bedingten Scheidebriefs, der zwar ausgestellt und unterschrieben wurde, aber erst dann in Kraft trat, wenn der Ehemann z. B. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer Reise nicht zurückgekehrt war. Eine Variante davon war der sog. „Scheidebrief am Totenbett“ im Fall schwerer Krankheit. Der Get wurde gültig, wenn der Mann innerhalb einer gewissen festgesetzten Zeit nicht genesen war, womit vermieden wurde, dass die Frau z.B. ohne Versorgung und Beziehungsmöglichkeit an einen Komapatienten gebunden war. Oft enthielten diese Gittin eine gegenseitige Zusicherung, einander bei Genesung oder Rückkehr innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder zu heiraten. Abgesehen von den menschlichen Tragödien hinter solchen Rechtsfällen war auch die rechtliche Unsicherheit groß und diese bedingten Scheidebriefe wurden nur sehr selten ausgestellt. In Kriegszeiten, so auch in Israel seit der Staatsgründung, ist es allerdings üblich, dass Soldaten ihren Frauen einen Get ausstellen, um sie im Fall des Falles aus der ehelichen Bindung zu lösen. Heutzutage entsteht das Problem einer Aguna aber weit häufiger durch die böswillige Weigerung des Ehemannes, seine Frau „frei zu geben“. Der Staat Israel wendet in solchen Fällen Druckmittel wie Einziehen des Führerscheins oder der Kreditkarte an.